



Schweizerische Interessengruppe für Diabetesfachberatung
Gruppo d'interesse svizzero degli infermieri consulenti in diabetologia
Groupe d'intérêts communs suisse d'infirmières/iers-conseil en diabétologie

REGLEMENT

der Schweizerischen Interessengruppe Diabetesfachberatung (SIDB)

Alle im vorliegenden Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter

1. ZWECK

Die Schweizerische Interessengruppe der Diabetesfachberaterinnen (nachfolgend SIDB genannt) hat zum Zweck, die beruflichen Interessen der Pflegefachfrauen zu fördern, zu wahren und zu verteidigen, die aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation und Tätigkeit an Diabetes leidende Personen und deren Umfeld pflegen, schulen, beaufsichtigen und beraten.

Die SIDB ist auf schweizerischer Ebene und im Geist der Statuten des Schweizer Berufsverbandes der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (nachfolgend SBK genannt) vom 6. Juni 1991 tätig. Sie ist eine Interessengruppe im Sinn von Artikel 47 f. der SBK-Statuten und vom Reglement des Zentralvorstands für gesamtschweizerische und regionale Interessengruppen vom 7. Oktober 1983.

2. AUFNAHMEBEDINGUNGEN

- 2.1 Die SIDB besteht aus SBK-Mitgliedern, die auf dem Gebiet der Diabetesfachberatung beruflich tätig sind.
- 2.2 Diabetesfachberaterinnen, die nicht Mitglieder des SBK sind, können sich während einer vom Vorstand festgesetzten, zwei Jahre nicht übersteigenden Zeitspanne an den Arbeiten der SIDB beteiligen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie dürfen allerdings an gesamtschweizerische oder regionale Anlässe eingeladen werden.
- 2.3 Die Mitgliedschaft bei der SIDB setzt den Besitz der Anerkennung durch den SBK im Sinne von Art. 9c KLV nicht voraus.
- 2.4 Die Mitglieder der SIDB müssen die vom SBK festgesetzten Qualitätsnormen einhalten.

3. TÄTIGKEITSFELDER

Die SIDB übernimmt namentlich folgende Aufgaben:

- 3.1 Stellungnahmen in Fragen, die die Diabetesfachberatung betreffen, in Absprache mit dem Zentralvorstand SBK.
- 3.2 Beruflicher Informations- und Erfahrungsaustausch.
- 3.3 Förderung der therapeutischen Schulung der an Diabetes leidenden Menschen und ihres Umfelds.
- 3.4 Veranstaltung von Fort- und Weiterbildungen.
- 3.5 Vertretung des SBK bei ausländischen Organisationen, die auf dem Gebiet der Diabetesfachberatung tätig sind, in Absprache mit dem Zentralvorstand.
- 3.6 Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Diabetes-Gesellschaft

4. ORGANISATION

- 4.1 Die Hauptversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und hat namentlich folgende Kompetenzen:
 - Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsprogramms
 - Wahl des Vorstandes
 - Revision des Reglements unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Zentralvorstand SBK
 - Auflösung der SIDBDie SBK-Statuten sind auf die Durchführung der Hauptversammlung analog anwendbar.
- 4.2 Der Vorstand ist von der Generalversammlung gewählt. Er setzt zusammen aus:
 - Der Präsidentin
 - Der Schriftführerin
 - Der Kassierin
 - 4 einfachen Mitgliedern der SIDB

Die drei sprachlichen Regionen müssen im Vorstand vertreten sein.

- 4.3 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Präsidentin darf höchstens drei-, die übrigen Vorstandsmitglieder viermal wiedergewählt werden.
- 4.4 An der Hauptversammlung hat die Präsidentin den Stichtscheid.
- 4.5 Der Vorstand behandelt die Vorschläge der Mitglieder und gewährleistet den ordnungsgemässen Gang der Geschäfte.
Er stellt der Hauptversammlung Antrag und kann zur Behandlung spezifischer Themen Arbeitsgruppen einsetzen.
- 4.6 Der Vorstand kann sprachregionale Gruppen schaffen.

- 4.7 Die sprachregionalen Gruppen können im Rahmen der Fort- und Weiterbildung Anlässe und Treffen veranstalten.
- 4.8 Die Sprachregionalen Gruppen sind auf ihrem Aufgabengebiet autonom; sie sind dem Vorstand der SIDB zur Rechenschaft und zu Bericht verpflichtet.

5. ANTRAGSRECHT UND PFLICHTEN

- 5.1 Die SIDB hat das Recht, dem Zentralvorstand SBK Anträge im Rahmen ihres reglementarischen Zwecks zu unterbreiten.
- 5.2 Die SIDB erstattet dem Zentralvorstand SBK jährlich Bericht und legt die Jahresrechnung vor. Auf dessen Verlangen sind jederzeit weitere Auskünfte zu erteilen.
- 5.3 Vor Abschluss rechtlicher Verbindlichkeiten ist der Zentralvorstand SBK zu informieren.
- 5.4 Die Interessengruppe hält sich an die Statuten, Reglemente sowie die grundlegenden Dokumente des SBK.

6. INFORMATIONSMITTEL

Der SIDB steht die Verbandszeitschrift "Krankenpflege" für Mitteilungen zur Verfügung.

7. FINANZEN

- 7.1 Die SIDB ist finanziell im Prinzip selbsttragend und führt über Einnahmen, Ausgaben und über ein allfälliges Vermögen eine eigene Rechnung.
- 7.2 Als Einnahmen der SIDB kommen in Betracht:
- Mitgliederbeiträge
 - Beitrag aus der Zentralkasse des SBK gemäss nachfolgender Ziff. 8.
Der Anspruch der sprachregionalen Gruppen bemisst sich pro rata ihrer Mitgliederzahl.
- 7.3 Als Einnahmen der sprachregionalen Gruppen kommen in Betracht:
- Eintrittsgelder bei beruflichen Veranstaltungen
 - Zuwendungen von Dritten (SBK-Sektionen, Spitäler, private Organisationen, Firmen, Gemeinwesen, Privatpersonen, usw.)
 - Beitrag aus der Zentralkasse des SBK gemäss dem unter 7.2 definierten Schlüssel.
 - Jede Gruppe legt dem Vorstand vor Jahresende das Aktivitätsprogramm und das Budget für das folgende Jahr vor.

8. BEITRAG AUS DER ZENTRALKASSE DES SBK

Die SIDB hat Anspruch auf einen jährlichen Pauschalbeitrag aus der Zentralkasse des SBK. Er hat dem Zentralvorstand SBK vor Ende des laufenden Jahres das Aktivitätsprogramm und

das Budget für das folgende Jahr vorzulegen. Gemäss Reglement über den Finanzausgleich können zusätzliche, projektgebunden Beiträge gesprochen werden.

9. AUFLÖSUNG DER SIDB

Bei Auflösung der SIDB fließt ein allfälliges Vermögen in die Zentralkasse des SBK, die es für Interessengruppen mit ähnlicher Zielsetzung zu verwenden hat.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Sofern dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, werden die SBK Statuten vom 6. Juni 1991 sinngemäss angewendet.

Dieses Reglement wurde am 23. Juni 2007 an der Gründungsversammlung der SIDB und am 19 Oktober 2007 vom Zentralvorstand des SBK genehmigt. Im Jahr 2009 hat der Vorstand, im Einverständnis mit dem SBK, den Artikel 4.2 der Statuten geändert. Diese Änderung wurde bei der Generalversammlung vom 13 März 2009 zur Wahl vorgelegt und ist von den Mitgliedern angenommen worden.